

## TOP 7:

---

Gesetz zu dem Abkommen vom 2. Dezember 2010 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits über den Gemeinsamen Luftverkehrsraum (Vertragsgesetz EU-Georgien-Luftverkehrsabkommen - EU-GEO-LuftverkAbkG)

Drucksache: 266/14

### I. Zum Inhalt

Auf der Grundlage eines im Jahr 2009 vom Verkehrsministerrat der Europäischen Union erteilten Mandats hat die Kommission mit Georgien ein umfassendes Luftverkehrsabkommen verhandelt. Das Abkommen ist am 2. Dezember 2010 von der Europäischen Union, den einzelnen Mitgliedstaaten und Georgien in Brüssel unterzeichnet worden.

Ziel des Abkommens ist die Erweiterung des europäischen Luftverkehrsmarktes sowie die Erhöhung der Sicherheit im internationalen Luftverkehr. Das Abkommen gleicht inhaltlich den herkömmlichen bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten, geht jedoch über deren üblichen Regelungsinhalt hinaus. Da die Europäische Union für Einzelbereiche der geregelten Materie keine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, bei dem neben der Europäischen Union auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien Georgiens sind. Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Abkommen daher der innerstaatlichen Umsetzung. Das Luftverkehrsabkommen wird in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 24. Juni 2011 vorläufig angewendet.

Artikel 2 des Vertragsgesetzes ermächtigt das BMVI, auf Änderungen im Rahmen des Abkommens kurzfristig ohne großen Regelungsaufwand zu reagieren. Änderungen des Abkommens selber und seines Anhangs II (Übergangsbestimmungen), die sich im Rahmen der Ziele des Abkommens halten, können dabei durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt werden. Änderungen der Anhänge I, III und IV des Abkommens können durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorgenommen werden. Diese Anhänge beziehen sich auf die vereinbarten Flugliniendienste und die festgelegten Strecken, die anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Union und die Staaten, die nicht Mitgliedstaaten

der Europäischen Union sind, auf die jedoch im Abkommen Bezug genommen wird.

Durch Artikel 2 Absatz 3 wird die Bundesregierung zukünftig ermächtigt, inhaltlich gleiche Abkommen, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten mit weiteren Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) über den Gemeinsamen Luftverkehrsraum unterzeichnet werden, nicht mehr durch ein Gesetz, sondern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen. Für Änderungen dieser zukünftigen Abkommen legt Artikel 2 Absatz 4 das gleiche Verfahren, wie in Absatz 1 und 2 beschrieben, fest.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.